



STADT  
**OBERTS  
HAUSEN**



# PARKRAUMKONZEPT HAUSEN

Informationsveranstaltung Anwohner I. Quartier

Fachdienst 32: Ordnung & Verkehr



**Bürgermeister:** Manuel Friedrich

**Erster Stadtrat:** Michael Möser

**Fachdienst Ordnung & Verkehr:**

Markus Albert, Jan Scherg, Sandra Köhler, Sabrina Ferencaba

**Ehrenamtliche Behindertenbeauftragte:** Silvia Acemi

**Ehrenamtlicher Radverkehrsbeauftragter:** Rolf Herberg

**Stadtbrandinspektor:** Thorsten Manus



Informationsveranstaltung September 2025 im Bürgerhaus:  
Vorstellung des Prozesses durch die Firma mociety consult GmbH:

„Etwa 3.900 Parkstände gibt es in Hausen, 79 Prozent davon sind unbewirtschaftet und ohne Begrenzung“. In der Analyse wurden auch die Behindertenstellplätze und Ladestationen für E-Mobilität betrachtet.“

„Insgesamt würde die Auslastung für Hausen bei 70 Prozent liegen – erfahrungsgemäß wird eine Auslastung ab 80 Prozent als Parkdruck empfunden. Das bedeutet, dass von zehn Parkplätzen nur zwei frei sind.“

„Im konkreten Beispiel bedeutet dies, dass von 71 - nicht entsprechend der Verkehrsregeln geparkten Fahrzeugen - künftig etwa 38 Fahrzeuge ordentlich Platz finden werden.“

Die Präsentation zum Parkraumkonzept kann auch im Internet unter [www.obertshausen.de](http://www.obertshausen.de) beim Punkt „Aktuelles“, „Verkehrsmeldungen“ und „Parkraumkonzept“ eingesehen werden.



**Beschluss:**

***Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das beigefügte Parkraumkonzept für den Stadtteil Hausen und empfiehlt folgende Maßnahmenkonzepte aus dem Fazit schrittweise und je nach vorhandenen Haushaltsmitteln und Kapazitäten durchzuführen:***

Maßnahmekonzept I

- Gehwegparken Schritt 1: Auswahl Streckenabschnitte für eine Umsetzung der Vorschläge als Pilot- und Testprojekt, moderierte Umsetzung mit Öffentlichkeitsbeteiligung, Evaluation der Wirkungen ggf. Detailanpassung
- Gehwegparken Schritt 2: Programm zur weiteren sukzessiven Umsetzung
- Geschäftsbereiche: Umsetzung der Vorschläge

Maßnahmekonzept II

- Lkw-Parken im Industriegebiet Hausen: Umsetzung der Vorschläge
- Parken Gewerbegebiet Samerwiesen: Umsetzung der Vorschläge

# Ziel des Parkraumkonzepts





Zugeparkte Gehwege und schlechte Straßenbaulösungen erschweren das Fortkommen eingeschränkter Menschen.

Man ist gezwungen auf die Fahrbahn auszuweichen. Das ist in vielerlei Hinsicht riskant: Denn man muss erst durch eine Lücke mit parkenden Autos und wird dabei wegen der geringen Höhe vom rollenden Verkehr schnell übersehen.

Autofahrer nehmen sie auf der Straße nur als Störung wahr.

Quelle: <https://www.op-online.de/region/obertshausen/zugeparkte-gehwege-werden-fuer-rollstuhlfahrerin-zur-lebensgefahr-94176944.html>



„Gehwege sind Verkehrsflächen, die für den Fußgängerverkehr geplant und gebaut wurden.“

„Das Parken auf Gehwegen darf nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt.“

„Es gibt keinen Rechtsanspruch auf öffentlichen Parkraum, erst recht nicht auf solchen in größtmöglicher Nähe.“

Auch aus dem Straßenanliegergebrauch erwächst den Anwohnern einer Straße kein Anspruch darauf, dass Parkmöglichkeiten **unmittelbar** bei ihren Grundstücken oder in angemessener Nähe eingerichtet werden.“



- Die Verkehrsminister des Bundes und der Länder haben 2019 festgestellt:  
  
**„Gehwege sind Schutzräume für Fußgängerinnen und Fußgänger und daher von anderen Nutzungen freizuhalten.“**
- Der Deutsche Bundestag beschloss passend dazu, die Bundesregierung aufzufordern, in der StVO **sicherzustellen, dass Gehwege insbesondere für den Fußverkehr frei bleiben und nicht als Abstellplätze für Fahrzeuge zweckentfremdet werden.**
- Autofahrer haben den Wunsch und die (unbegründete) Forderung an Kommunen, (kostenlose) Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum zur Verfügung gestellt zu bekommen.
- Dabei wird verkannt, dass es sich bei privaten Kraftfahrzeugen um Privatgegenstände handelt. Wie bei jedem anderen privaten Gegenstand ist es ausschließlich ein Problem des Eigentümers, wo dieser Gegenstand bei Nichtbenutzung gelagert wird.

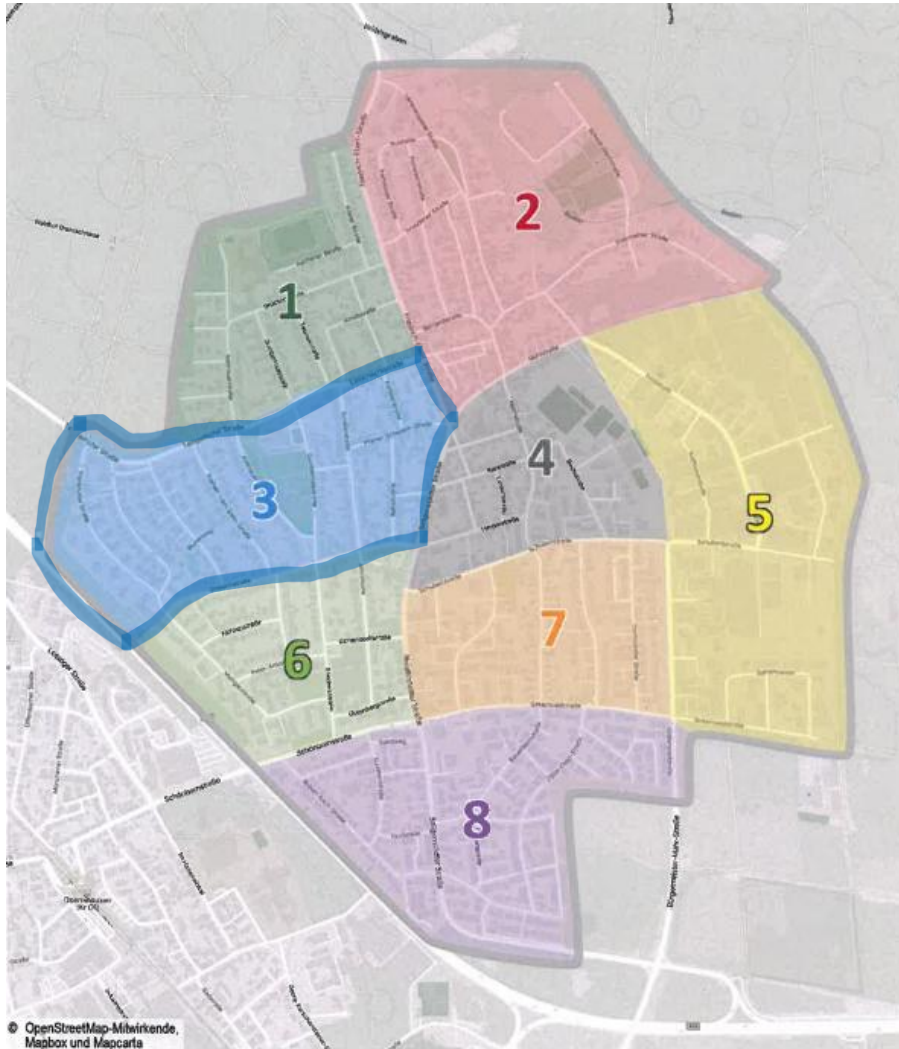


Die einschlägigen technischen Regelwerke zum „Stand der Technik“ berechnen die von der VwV-StVO für ungehinderten Begegnungsverkehr verlangte **notwendige Mindestrestbreite des Gehwegs mit 2,50m.**

Restgehwegbreiten unter 2,50m beschränken den fließenden Fußgängerverkehr im Sinne von § 45 Abs. 9 S.3 StVO und führen deshalb zu einer rechtswidrigen verkehrsrechtlichen Anordnung.

Parken ist an engen oder unübersichtlichen Straßenstellen unzulässig, wenn nach dem Abstellen **weniger als 3,05 Meter Restfahrbahnbreite** verbleiben.

Berechnung 3,05 m: Maximale Fahrzeugbreite 2,55 m +0,25m  
Sicherheitsabstand zu jeder Seite



Das Parkraumkonzept wird nach Prioritäten umgesetzt.

Beginnend mit dem Quartier Nr. 3.



Zum beginnenden **Quartier 3** gehören folgende Straßen:

Regelkonformes Parken ✘	Regelkonformes Parken ✔
Frankfurter Straße	Tulpenstraße
Schillerstraße	Rosenstraße
Rhönstraße	Freiherr-vom-Stein-Straße
Kettelerstraße	Adenauerstraße zwischen Tempelhofer Straße und Dreieichstraße
Pfarrer-Schwahn-Straße	Dreieichstraße
Liebknechtstraße	Gumbertseestraße
Tempelhofer Straße zw. 28 – 34	Golfstraße



Straße	Regelung
Adenauerstraße	Parkbuchten
Dreieichstraße	Parken auf der Fahrbahn/Kopfstellplätze
Egerländer Platz	Parken auf der Fahrbahn
Frankfurter Straße	Teilweise Parken auf der Fahrbahn/Parken auf dem Gehweg
Freiherr-vom-Stein-Straße	Parken auf der Fahrbahn
Gumbertseestraße	Teilweise Parken auf der Fahrbahn/Kopfstellplätze
Kettelerstraße	Teilweise Parken auf dem Gehweg
Liebknechtstraße	Teilweise Parken auf dem Gehweg
Pfarrer-Schwahn-Straße	Teilweise Parken auf dem Gehweg
Rhönstraße	Teilweise Parken auf dem Gehweg
Rosenstraße	Parken auf der Fahrbahn
Schillerstraße	Teilweise Parken auf der Fahrbahn/Parken auf dem Gehweg
Tempelhofer Straße	Teilweise Parken auf der Fahrbahn/Kopfstellplätze
Tulpenstraße	Parken auf der Fahrbahn



## **Gehwegparken in 63179 Obertshausen**

Sehr geehrte/r Verkehrsteilnehmer/in,

die Stadt Obertshausen weist darauf hin, dass das Parken von Fahrzeugen auf Gehwegen gemäß der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) grundsätzlich nicht erlaubt ist, sofern es nicht durch entsprechende Beschilderung ausdrücklich gestattet wird.

Nach § 12 Abs. 4 und 4a StVO ist das Abstellen von Fahrzeugen auf Gehwegen nur zulässig, wenn dies durch Verkehrszeichen 315 oder entsprechende Markierungen erlaubt wird. Andernfalls stellt das Parken auf Gehwegen eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Verwarnungsgeld geahndet werden.

Um die Sicherheit und den ungehinderten Verkehrsfluss für die zu Fuß gehende Person, insbesondere mobilitätseingeschränkte Personen, Eltern mit Kinderwagen und Schulkinder, zu gewährleisten ist es notwendig, dass die Gehwege frei von Fahrzeugen sind. Daher werden sie gebeten, Ihr Fahrzeug ordnungsgemäß zu parken.

Auch werden Sie darauf hingewiesen, dass die Durchfahrtsbreite der Straßen für Fahrzeuge der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie der Müllabfuhr immer ausreichend freigehalten werden müssen.

Sollten Sie zukünftig verbotswidrig auf dem Gehweg parken, müssen Sie mit einem Verwarnungsgeld von mindestens 55,00 Euro rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verkehrsüberwachung

Die Stellplatzsatzung der Stadt Obertshausen können Sie unter dem folgenden Link abrufen:

[Microsoft Word - Stellplatzsatzung der Stadt Obertshausen vom 24092.docx](#)

## Abschnitt 1



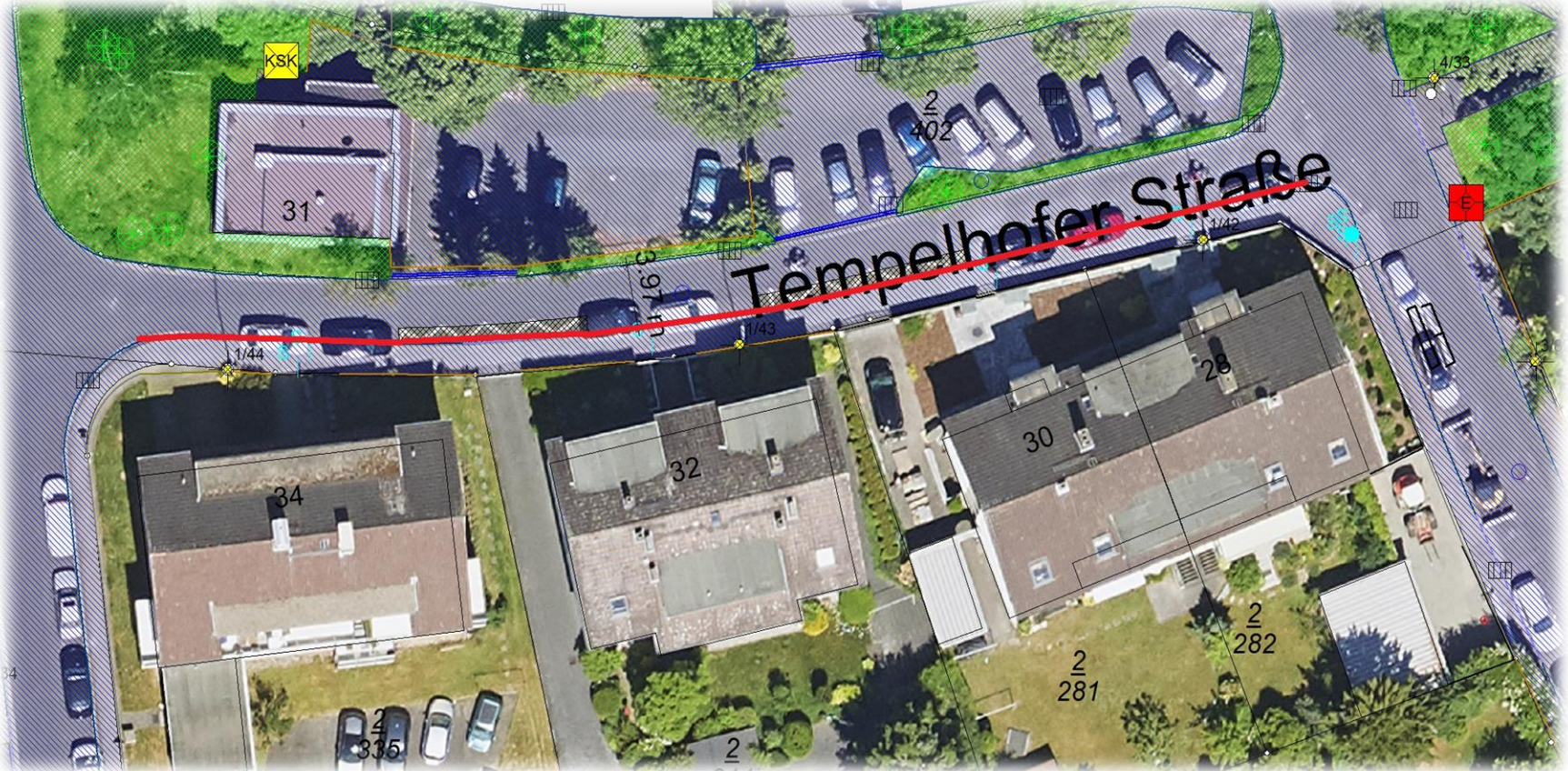
## Abschnitt 2



# Tempelhofer Straße 28 – 34



STADT  
**OBERTS  
HAUSEN**



Straßenbreite ca. 4 Meter



STADT  
**OBERTS  
HAUSEN**



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Haben Sie Fragen?**

Straßenverkehrsbehörde Obertshausen